



Bildungsdirektion für Tirol, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Pädagogischer Dienst

MMag. Gerald Beigl
Sachbearbeiter

office@bildung-tirol.gv.at
+43 512 9012- 9329
Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Innsbruck, 09. September 2021

Zusammenfassung der Regelungen für den Schulbetrieb laut Erlass Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 GZ 2021-o.559.836

- der Sportausübung im Freien ist so weit als möglich der Vorzug zu geben.
- In Innenräumen ist auf regelmäßiges Lüften zu achten.
- Ab Risikostufe 2 und 3 findet Bewegung und Sport nach Möglichkeit immer im Freien statt. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, findet der Unterricht unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von einem Meter in geschlossenen Räumen statt. Dieser Sicherheitsabstand darf kurzfristig bei sportarttypischen Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung und bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen unterschritten werden. D.h. Kontaktsportarten (Ballspiel, Teamsportarten usw.) und Sportarten, bei denen es im Zuge der Ausübung zu Kontakt kommt (z.B. beim Helfen und Sichern), sind dann zulässig, wenn der Mindestabstand nur kurzfristig unterschritten wird.
- Untersagt sind jene Sportarten und sportliche Tätigkeiten, die auf Übungsformen zurückgreifen, bei denen Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum in direktem Kontakt stehen.
- Der Unterricht erfolgt auch in Risikostufe 2 und 3 in Sportbekleidung.
- Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände finden in allen Risikostufen statt.

Für Leistungssportschulen gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Es gelten die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen.

Bundessportakademien

Ausbildungen können unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK stattfinden. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach jenen Maßgaben, die für Spitzensportler/innen gelten.

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

- In Risikostufe 1 und 2 am Veranstaltungsort sind Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen zulässig.
- Eine Risikoanalyse wird in Risikostufe 1 empfohlen.
- In Risikostufe 2 ist diese Voraussetzung für die Durchführung.
- Die Hygiene- und Präventionsbestimmungen des besuchten Orts sind zu berücksichtigen.
- Sollte die Einhaltung der Hygienebestimmungen vor Ort nicht für die gesamte Dauer möglich sein, sind diese abzusagen.
- Antigenschnelltests können zur laufenden Testung von der Schule mitgenommen werden.

Bei **Risikostufe 3** finden keine Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen statt. Bereits anberaumte Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind abzusagen.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen sind die **Stornobedingungen** zu beachten.

Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.

Eine systematische **Risikoanalyse** kann bei allen Veranstaltungen im schulischen Kontext helfen, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens zu reduzieren.